

Teltower Kreisblatt.

Ercheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.



Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 2. Berlin, Donnerstag, den 5. Januar 1888. 32. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-
anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expedi-
teuren entgegengenommen.
Neu hinzutretenden Abonnenten werden die in
diesem Quartal bereits erschienenen Nummern sowie
der kürzlich begonnene höchst spannende Original-
Roman „Ein Todter im Hause“ gratis nachgeliefert,
und ersuchen wir dieselben gefl. und per Postkarte
auf die Nachlieferung aufmerksam machen zu wollen.
Die Expedition.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 29. Dezember 1887
Bekanntmachung.

Es werden die Erben des am 17 April d. Jz. er-
trunkenen Seemanns G. Hall vom Britischen Schiffe
Tasmania gesucht. Der Genannte soll aus Berlin ge-
bürtig und 43 Jahre alt sein.
Sollten im diesseitigen Kreise erberechtigte Ver-
wandte des Ertrunkenen wohnen, so ersuche ich um
sofortige Mittheilung davon hierher.
Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 29. Dezember 1887

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kreis-Schauffeegelb-Hebestelle
Grünau an der Grünau-Schmiedwieser-Schauffee
haben wir einen Termin auf
Montag, den 16. Januar 1888,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Köpferstraße Nr. 24 hier selbst,
anberaumt, zu welchem Pachtluhige hierdurch mit dem
Bemerkten eingeladen werden, daß nur solche Personen
zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositio-
nssfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine auf
1000 Mk. normirte Kaution baar oder in kautionsfähigen
Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.
Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbe-
zeichneten Bureau während der Bureaustunden zur
Einsicht aus.
Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Bekanntmachung,

betreffend

Aufnahme der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1888.
Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. Sept.
1875 Allerhöchst sanktionirten Weh:Ordnung,
soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Auf-
stellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen,
bringe ich hiermit den Magisträten und Ortsvorständen
in Erinnerung:

§ 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehr-
pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekru-
tirungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar
bis 1. Februar erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde
desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen
dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er
sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. des-
jenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht
selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordent-
licher Gerichtsstand sich befindet.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen
dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet
sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn
der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte,
in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten
Wohnsitz hatten.
4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das
Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht
am Geburtsorte selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem
sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben,
zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungs-
diener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre
Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die
Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vor-
stehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflich-
tigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine end-
giltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Er-
satzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmel-
dung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflicht-
jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem
sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des
Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei an-
zuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur
Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen be-
freit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den
Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder
über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur
Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre
ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem
anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk
verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stamm-
rolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person,
welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch
nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche
dieselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier
Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldepflichten entbindet nicht
von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur
Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt,
ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu
drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumung durch Umstände herbeigeführt,
deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflich-
tigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-
Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§ 45.

Führung der Rekrutierungs-Stammrolle.

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangs-
weise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche
innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine
besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer
Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahr-
ganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutierungs-
Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buch-
staben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben
werden unter sich numerirt.
Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der
Mutter genannt.
3. In der Rekrutierungs-Stammrolle werden auf-
genommen
die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde
oder des gleichartigen Verbandes geborenen
männlichen Personen beim Eintritt in das
militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher
verstorben sind;
die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Fe-
bruar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23,
1 und 6),
die sich nachträglich anmeldenden Militär-
pflichtigen (§ 23, 9);
die durch amtliche Nachforschungen der Orts-
behörden etwa sonst noch ermittelten zur An-
meldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militär-
pflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar
in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch
nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder
gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten
sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu
streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen ersuche
ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Be-
hörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Auf-
forderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle
unter Hinweis auf die im § 33 des Reichs-Militär-
Gesetzes vorgesehenen Strafen wegen nicht erfolgter An-
meldung zu erlassen.
Diese Aufforderungen sind in den Städten durch
die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf
und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-
Versammlungen und durch Anschlag oder auf andere
ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle an-
melden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach
vorheriger Prüfung ihrer Militärverhältnisse, falls sie

nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten,
in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange
als Zugang pro 1888 in alphabetischer Ordnung nach-
zutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits
verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung
in der betreffenden Kolonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1868 geborenen Militärpflichtigen
sind hinter den im Jahre 1867 geborenen, nachdem an-
gemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen
worden ist, aus den in den Händen der mit Führung
der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Ge-
burtlisten, mit allen darin vorläufig gemachten Be-
merkungen welche event. noch zu vervollständigen sind
zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der
Zugänge pro 1888 den erforderlichen Raum nicht ge-
währen oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt
zur Anfertigung der Stammrolle pro 1888 nicht aus-
reichen, so ist die Zufendung der benötigten Formulare
hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-
Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der
Kreise resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte
belegen, mache ich den Magisträten und Ortsvorständen
bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur
Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel
unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Lauf- und
Loosungsscheine, sowie sonstige Beläge sind bis spätestens
den 5. Februar hierher einzureichen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Es ist gewählt, bestätigt und vereidigt worden:
der ehemalige Unteroffizier Friedrich Wilhelm Friß
als Nachtwächter der Gemeinde Mariendorf (Kolonie
Südenbe).

F a m i l i e s.

Unser Kaiser hörte am Dienstag Vorträge und er-
theilte Audienzen. U. A. empfing er auch den aus San
Remo eingetroffenen Adjutanten des Kronprinzen, Major
von Kabe. — Bei dem Neujahrsempfange soll nach der
Kreuz. der Kaiser wiederholt der Zuversicht Ausdruck gegeben
haben, daß der Friede erhalten bleiben werde. Nach anderen
Blättern soll jedoch jedes politische Wort vermieden worden
sein. Am charakteristischsten gestaltete sich der Empfang der
Generalität, an deren Spitze Graf Moltke erschien. Der
Kaiser, der an seinem Arbeitsstische thätig gewesen, ging den
Eintretenden sofort entgegen und rief dem Feldmarschall zu:
„Wie sind Sie in das neue Jahr hinübergekommen, lieber
Moltke, wachend oder schlafend?“ — „Geschlafen habe ich,
war die Antwort. Der Kaiser lächelte und fuhr dann zu
Moltke gewendet fort: „Ich hoffe, daß Sie mit dem, was in
diesem Jahre dienstlich an Sie herantreten wird, zufrieden
sein werden.“ Die Generale nahmen dann Aufstellung, der
Kaiser reichte Jedem von ihnen die Hand und richtete
freundliche Worte an ihn. Dem General von Heubach, der
um seinen Abschied eingekommen war, sagte der Kaiser: „Sie
sind noch viel zu jung zum Abschied; ich kann Sie noch nicht
entbehren.“ Nachdem der Kaiser die Reihe abgegangen war,
stellte er sich derselben gegenüber und sagte mit erhobener
Stimme: „Ich bemerke Ihnen, meine Herren, daß ihre Haupt-
aufmerksamkeit in diesem Jahre die Kaisermandöver, welche
das dritte Korps und das Garde-Korps abhalten, in Anspruch
nehmen werden.“ Diese Bemerkung wiederholte der Kaiser
noch zweimal in ähnlichen Wendungen. Diese Worte machten
auf die Versammelten den Eindruck, als wolle der Kaiser
ernstliche Eventualitäten damit abweisen.

Vom Kronprinzen. Das Befinden des hohen Herrn
war am Dienstag noch unverändert. Auch an diesem Tage
unterblieb die Ausfahrt, weil Schwinung angezeigt ist. —
Wie aus London berichtet wird, soll sich Dr. Madenzie nach seiner
Rückkehr aus San Remo sehr befriedigend über die beim
Kronprinzen eingetretene Besserung ausgesprochen haben. Aber
selbst, wenn kein Fall von Krebs vorliegen sollte, werde die
Krankheit langwierig sein. — Am Montag trafen in San
Remo drei prächtige lebende Sterlets ein, das übliche Neujahr-
geschenk des Herrn v. Meißner für den Kronprinzen. Die-
selben waren zu gleicher Zeit mit den für den deutschen Kaiser
bestimmten Fischen aus Rußland in Berlin eingetroffen und
sogleich nach San Remo weiter gefandt worden.

Nach kaiserlicher Bestimmung wird die Feier des
Ordensfestes in Berlin diesmal am 22. d. Mtz. begangen
werden. Dieselbe pflegt die Hoffestlichkeiten stets einzuleiten,
welche jedoch am 14. Februar (Fastnacht) ihr Ende erreichen.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Kaiserliche Ordre,
durch welche beide Häuser des preussischen Landtages zum
14. Januar nach Berlin berufen werden. Minister von
Buttkamer wird die Thronrede verlesen.

Die politische Lage scheint in der That eine Wendung
zum Besseren gemacht zu haben. Ein Haupthebel der Besserung
der Beziehungen ist unstreitig die erfolgte Veröffentlichung